

Transportbewilligungen für die Beförderung von Zivilsendungen.

Obwohl wiederholt mitgeteilt worden ist, welcher Vorgang bei Ansuchen um Ausstellung von Transportbewilligungen für die Beförderung von Zivilsendungen auf den Eisenbahnen einzuhalten ist, werden derartige Ansuchen auch noch jetzt irrtümlich bei den Zentralstellen oder der Zentraltransportleitung eingebracht. Es wird daher neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß diese Stellen die Ausstellung von Transportbewilligungen nicht vornehmen. Ansuchen um ausnahmsweise Beförderung von Zivilgütern, die nicht für militärische Zwecke oder nicht zur Herstellung von Kriegsmaterial benötigt werden, auf Bahnstrecken, die für den Zivilgüterverkehr ganz oder teilweise gesperrt sind, sind vielmehr unmittelbar oder im Wege der Versandstation ausschließlich an jene Bahnverwaltung (Direktion) zu richten, der die gesperrte Linie untersteht. Handelt es sich um die Beförderung über gesperrte Linien, die zum Bereiche mehrerer Bahnverwaltungen (Direktionen) gehören, so sind die Ansuchen an jene Bahnverwaltung (Direktion) zu richten, der die Versandstation unterstellt ist. Im Verkehre nach Galizien werden die Transportbewilligungen ausnahmsweise nur von der k. k. Staatsbahndirektion Krakau erteilt. Die bezüglichen Ansuchen müssen genaue Angaben über die Art und Menge der Waren, die Versand- und Bestimmungsstation, die Zeit der Versendung sowie den Nachweis

der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Sendung enthalten. Es empfiehlt sich, den Ansuchen auch vollständig ausgefüllte Frachtbriefe für die betreffenden Sendungen beizuschließen, um die Erteilung der Transportbewilligung auf dem Frachtbriefe selbst ersichtlich machen zu können. Die Transportbewilligungen bieten auch keine Gewähr für die Beistellung der erforderlichen Wagen; die Verfrächter müssen sich daher überdies um die Zuweisung der benötigten Wagen bei der Versandstation bewerben. Militärische Bestätigungen für die Beförderung eines Zivilgutes auf gesperrten Strecken werden nur für solche Sendungen erteilt, die zur Erzeugung oder Ergänzung von Heereserfordernissen (Rohstoffe, Halbfabrikate, Betriebsmittel usw.) benötigt werden. Diese Bestätigungen werden auf einer besonderen Druckform ausgefertigt. Zu ihrer Erteilung ist jene Abteilung der militärischen Zentralstellen (Kriegsministerium, Marinesektion des Kriegsministeriums, Ministerium für Landesverteidigung, königlich ungarisches Landesverteidigungsministerium) berechtigt, die von der Lieferung oder Bestellung Kenntnis hat oder an ihr interessiert ist. In sehr dringlichen Fällen, wenn die rechtzeitige Einholung der Bestätigung von der Zentralstelle unmöglich ist, kann sie ausnahmsweise auch von jener Militärbehörde ausgestellt werden, welche die Sendung bestellt hat. Die Ansuchen um Erteilung dieser Bestätigungen sind mit dem vollständig ausgefüllten Frachtbriefe, beziehungsweise Transportscheine, und mit dem Nachweise des Heereserfordernisses zu belegen. Im Falle der Erteilung einer militärischen Bestätigung ist selbstverständlich die Beibringung einer bahnamtlichen Transportbewilligung nicht erforderlich.